

Gemeinde Harsum
 Der Bürgermeister
 Az. 61 26 10 (4) brs/se
 vom 05.02.2016

Datum der Sitzung	Organ
18.02.2016	BUEVAusschuss
22.02.2016	Verwaltungsausschuss
25.02.2016	Gemeinderat

Internet: JA NEIN

Vorlage Nr. 8/2016

33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Baugebiet Ährenkamp in der Ortschaft Harsum)

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Hinweise aus den Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange -
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Hinweise aus den Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung -
- c) Beschluss zur Begründung mit Umweltbericht
- d) Feststellungsbeschluss im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

<input type="checkbox"/> Einnahmen			<input type="checkbox"/> Ausgaben		
Betrag	Hhstelle	Jahr	Betrag	Hhstelle	Jahr

Die Mittel stehen zur Verfügung

<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung	Hhst
Teilbetrag: €	Hhst
	Hhst
	Sichtvermerk Kämmerin

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- a) Der Rat der Gemeinde Harsum nimmt die im Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Kenntnis und wägt diese, wie in der Anlage 1 vorgeschlagen, ab (Abwägungsvorschlag).
- b) Der Rat der Gemeinde Harsum nimmt die im Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung) eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Kenntnis und wägt diese, wie in der Anlage 2 vorgeschlagen, ab (Abwägungsvorschlag).
- c) Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans in der vorliegenden Form und Fassung mit Umweltbericht
- d) Der Rat der Gemeinde Harsum beschließt die 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) - Feststellungsbeschluss.

Sachbericht zur Vorlage-Nr. 8/2016

Da innerhalb der Ortschaft Harsum bereits langjährig die Wohnbaureserven ausgeschöpft sind, wurde durch die Gemeinde die 33. Änderung zur Bereitstellung neuen Wohnraums im Norden von Harsum beschlossen. Im Bereich zwischen dem "Unsinnbach" im Westen und dem "Koppelweg" im Osten soll eine Fläche von rd. 7,2 ha zukünftig hierfür bereitgestellt werden. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 25 "Ährenkamp" aufgestellt, zur weiteren Konkretisierung des Vorhabens. Insgesamt sollen ca. 72 Wohneinheiten (WE) als Doppel- und Einfamilienhäuser, sowie Geschosswohnungsbau (ca. 40-60 WE) u. a. auch für das Senioren- und Mehrgenerationenwohnen entstehen.

Die 33. Änderung des FNP stellt hierfür rd. 5,7 ha als Wohnbauflächen dar. Der Norden des Plangebietes wird mit einer Ortsrandeingrünung zum offenen Landschaftsraum eingefasst. Im Nordwesten wird eine Fläche für die erforderliche Regenrückhaltung dargestellt, sowie im Westen zum Unsinnbach hin eine Grünfläche als öffentliche Parkanlage.

Der Entwurf der 33. Änderung des FNP hat der Öffentlichkeit, sowie den betroffenen Behörden und den Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 07.09. bis 07.10. 2015 mit Begründung und Umweltbericht zur Unterrichtung vorgelegen. Eingegangene abwägungsbeachtliche Stellungnahmen sind in Anlage 1 zur Beschlussvorlage aufgeführt, über die im Rahmen der Abwägung abschließend zu befinden ist.

Danach wurde Plan, Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 28.12.2015 bis 29.01.2016 im Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Die im Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB eingegangenen abwägungsbeachtlichen Stellungnahmen sind in Anlage 2 zur Beschlussvorlage aufgeführt; über sie ist im Rahmen der Abwägung zu befinden.

Es wird vorgeschlagen, nach Durchführung der Beteiligungen, die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsum zu beschließen (Feststellungsbeschluss)

Kemnah

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung

Anlage 2: Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung

Anlage 3: Planzeichnung 33. Änd. FNP

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Gemeinde **Harsum**
Landkreis **Hildesheim**

Flächennutzungsplan **33. Änderung (Wohngebiet nördlich Harsum)**
Ortschaft **Harsum**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB - *Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit* und § 4 (1) BauGB - *Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange***

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Bahn, per Mail vom 05.10.2015</p>	<p>Die DB Immobilien, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu der o.g. Bauleitplanung.</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft verlaufen unsere planfestgestellten Eisenbahnanlagen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussung durch magnetische Felder etc.)</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p>	<p>Durch die Gemeinde Harsum ist ein schalltechnisches Gutachten beauftragt worden, das ausführlich die Auswirkungen des Schienenlärms durch den bestehenden und insbesondere den durch die Deutsche Bahn AG prognostizierten Eisenbahnverkehr darstellt und geeignete Maßnahmen zum Schallschutz vorschlägt (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, 15.09.2015).</p> <p>Diese Schallschutzmaßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den B-Plan Nr. 25 "Ährenkamp" konkretisiert und textlich festgesetzt worden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 15.09.2015</p>	<p>Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissions-schutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az: 4 C 694/10.N).</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von dem Planungsträger oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Im angegeben Bereich sind Telekommunikationslinien (TK-Linien gem. § 3 Abs. 26 TKG nicht vorhanden).</p> <p>Wir bitten für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Die ermittelten Vorkehrungen sind geeignet, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herzustellen.</p> <p>Allerdings würden auch geringere Fahrgeschwindigkeiten innerhalb der Ortslage und moderatere Taktzahlen des zukünftig geplanten Güterverkehrs der Deutschen Bahn (gerade bei Nacht) von vorneherein eine deutliche Verringerung der Schalllast bewirken.</p> <p>Dies ist der Gemeinde bekannt. Zum Schutz der Wohnbevölkerung wird dies so erfolgen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird erfolgen.</p> <p>Dies wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt werden.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="181 284 450 427">Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), vom 11.09.2015</p> <p data-bbox="181 1091 450 1155">Landkreis Hildesheim, vom 06.10. 2015</p>	<p data-bbox="495 284 1240 427">Wir weisen darauf hin, dass den betroffenen Böden aus bodenschutzfachlicher Sicht aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit eine besondere Schutzwürdigkeit und damit auch eine besondere Bedeutung zugewiesen wird.</p> <p data-bbox="495 464 1218 528">Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist der Einstufung als Böden von "nur" allg. Bedeutung also zu widersprechen.</p> <p data-bbox="495 715 1240 970">Weiterhin empfehlen wir, vor der Festsetzung von Flächennutzungen zu prüfen, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.</p> <p data-bbox="495 1091 707 1123">1. Denkmalschutz</p> <p data-bbox="495 1129 1227 1235">1.1 Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).</p> <p data-bbox="495 1262 1249 1326">1.2 Aus Sicht der Denkmalpflege werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen gegeben.</p>	<p data-bbox="1288 284 2045 692">Die Bewertung und Berechnung des Ausgleichs richtet sich nach den Vorgaben des NLWKN. Die Hinweise zur Eingriffsregelung unterscheiden zwischen Böden mit besonderer Bedeutung und den übrigen Böden, diese Differenzierung fließt in die Berechnung der Kompensationsfläche ein (Breuer, Wilhelm: Aktualisierung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2006). Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zählen hier nicht zu den Böden mit besonderer Bedeutung, daher erfolgt die Bemessung der Ausgleichsfläche im Verhältnis 1:0,5.</p> <p data-bbox="1288 715 2045 1011">Durch den Landkreis Hildesheim wurde mitgeteilt, dass sich östlich und westlich des Plangebietes Altstandorte befinden, jedoch keine konkreten Hinweise auf Beeinträchtigungen des Vorhabens bekannt sind. In Vorbereitung der Erschließungsplanung wurde durch die Gemeinde Harsum ein Bodengutachten beauftragt (Dr. Pelzer und Partner, vom 14.01.2015). Die durchgeführten Bodenuntersuchungen haben keine Hinweise auf evtl. Bodenbelastungen ergeben.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>2. Brandschutz</p> <p>Gegen die 33. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließung gesichert und die erforderliche Löschwassermenge gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 in Form von Hydranten bzw. unabhängige Entnahmestellen zur Verfügung gestellt werden muss. Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.</p> <p>3. Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>3.1 Altlastenverdachtsflächen</p> <p>Sowohl östlich als auch westlich des Planbereiches befinden sich Grundstücke, die im Verzeichnis des Landkreises Hildesheim über Altlastenverdachtsflächen und Altlasten (Altlastenkataster), als Altstandorte erfasst sind (Ifd. Nrn. 13; 56; 68; 82). Konkrete Hinweise auf Beeinträchtigungen des Vorhabens sind hier nicht bekannt.</p> <p>3.2 Bodenfunktionsbewertung</p> <p>Für den Landkreis Hildesheim liegt eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vor, welche auf der Grundlage der landesweit empfohlenen Vorgehensweise (LBEG, Geobericht 26) erstellt worden ist. Demnach weisen die betroffenen Böden nahezu ausnahmsweise eine hohe Regionale Schutzwürdigkeit auf. Die beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im geplanten Baugebiet werden seitens der Unteren Bodenschutzbehörde ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Die Erschließung ist gesichert, die erforderliche Löschwassermenge kann zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>Diese Maßnahmen sind Bestandteil eines Bodenmanagements.</p> <p>Weitere Details des Bodenmanagements, welches auch die beschriebenen Anlagen für Vegetationsflächen einschließlich der externen Ausgleichsflächen (Entwicklungen am Bruchgraben) umfassen muss, sind vor Durchführung der Maßnahme mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>4. Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.</p> <p>Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes sowie artenschutzrechtliche Belange sind dann im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes abschließend zu bearbeiten.</p> <p>5. Untere Wasserbehörde</p> <p>Hinweis aus Sicht der Abwasserbeseitigung:</p> <p>Die vorgelegten Unterlagen treffen keine Aussage zur Frage der Abwasserbeseitigung. Nach den Erkenntnissen der Wasserbehörde sollte der Anschluss zusätzlicher Gebiete an die Abwasseranlagen unproblematisch sein. Eine entsprechende Prüfung ist jedoch zunächst von der planaufstellenden Gemeinde vorzunehmen. Die Begründung zur Planung ist um eine entsprechende Aussage zu ergänzen.</p> <p>6. Kreisentwicklung und Infrastruktur</p> <p>Der Bedarf für eine Wohnbauflächenentwicklung sowie die Standortabwägung sind nachvollziehbar dargelegt.</p> <p>Daher bestehen seitens der Raumordnung weder Anregungen noch werden Hinweise gegeben.</p>	<p>Die Abstimmung wird erfolgen.</p> <p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p> <p>Die Abwasserbeseitigung kann über die Kläranlage der Gemeinde Harsum erfolgen.</p> <p>Die Aussage wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch:</p> <p>Landkreis Hildesheim</p>	<p>7. Städtebau / Planungsrecht</p> <p>7.1 Im Anschreiben zum Bauleitplanverfahren wurden unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 BauGB die Träger öffentlicher Belange beteiligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgegeben.</p> <p>Es wird auf den gesetzlich festgeschriebenen Verfahrensablauf hingewiesen, wonach zunächst eine Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB stattfinden muss. Hierbei kann gleichzeitig die frühzeitige bzw. vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB stattfinden und im Anschluss daran die Verfahren gem. §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Fehler im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB sind nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB beachtlich und können zur Nichtigkeit des Plans führen. Dabei ist jedoch zwischen den beiden Stufen der Behördenbeteiligung zu unterscheiden. Mängel der <i>frühzeitigen Behördenbeteiligung</i>, insbesondere bei der Durchführung des <i>Scopings</i>, führen nicht zu einem beachtlichen Verfahrensfehler. Die Verletzung des Abs. 2 führt dagegen dann zur Unwirksamkeit des Planes, wenn der Fehler nicht durch Beteiligung im Auslegungsverfahren oder durch Berücksichtigung betroffener Belange auf andere Weise <i>geheilt</i> oder nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sonst unbeachtlich geworden ist (ausführlich EZBK/Krautzberger Rn. 56).</p>	<p>Der Briefkopf des Anschreibens an die Behörden und sonstigen Träger öff. Belange zeigte irrtümlich den Bezug zum nachfolgenden Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung (gem § 4 (2) BauGB). Die ausgelegten Planunterlagen (Begründung und Plan) zeigten jedoch den korrekten Rechtsbezug der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öff. Belange (gem. § 4 (1) BauGB). Hier handelte es sich lediglich um ein redaktionelles, offensichtliches Versehen.</p> <p>Dementsprechend wurde der gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensablauf eingehalten. Im Anschreiben des nächsten Beteiligungsschrittes der öffentlichen Auslegung wird hierauf hingewiesen und die Sachlage noch einmal richtiggestellt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>7.2 Es wird angeregt, das angefangene Baulückenkataster bzw. Leerstandskataster dauerhaft fortzuführen und nach Möglichkeit Baulücken zu schließen und Leerstandspotentiale zu nutzen.</p> <p>7.3 Bei der zeichnerischen Darstellung ist unklar ob es sich um eine öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Regenwasserrückhaltebecken handeln soll oder um eine Wasserfläche Zweckbestimmung RB. Zudem weist die Fläche südlich des RB keine Beschriftung auf.</p> <p>7.4 Zur ortsüblichen Bekanntmachung wird auf das aktuelle Urteil des BVerwG vom 18 Juli 2013 – 4 CN 3.12 – hingewiesen, wonach gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.</p> <p>Siehe dazu auch das Urteil: BVerwG, Urteil vom 11.09.2014 – 4 CN 1/14 (VGH Kassel): Die Anforderung an die Bekanntmachung der Arten verfügbarer Umweltinformationen nach § 3 II 2 Hs. 1 BauGB (...) sind einer Ausnahme nicht zugänglich.</p>	<p>Dies entspricht der Absicht der Gemeinde.</p> <p>Es handelt sich um eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung "Regenwasserrückhaltebecken". Die Beschriftung der Grünfläche südlich des Regenrückhaltebeckens wird ergänzt. Die Planzeichnung bzw. die Legende werden entsprechend angepasst.</p> <p>Dieser Hinweis ist in Bezug auf die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (gem. §§ 3(2), 4(2) BauGB) zu sehen. In dieser Bekanntmachung werden die behandelten Umweltthemen, entsprechend dem Hinweis des Landkreises, dargestellt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 21.09.2015</p>	<p>Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Harsum und umfasst Teile der Flurstücke 37, 26/1, 20, 19/2, 90/3, und 52 mit einer Gesamtgröße von ca. 6 - 7 ha.</p> <p>1. Zuwegung - Wegeparzellen</p> <p>Im Planbereich verläuft im westlichen Bereich die Straße "Berliner Ring", im östlichen Bereich der Koppelweg. Durch das geplante Gebiet verläuft ein Feldweg als Verlängerung der Straße "Milchberg".</p> <p>Die drei genannten Straßen bzw. der Feldweg erschließen die Feldmark nördlich von Harsum und werden von landwirtschaftlichem Verkehr stark frequentiert. Es ist sicher zu stellen, dass die Nutzung der Straßen/ Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr durch die Planungen nicht beeinträchtigt wird - entsprechende Ausbauweiten sind zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für die Bauphase.</p> <p>Erfahrungsgemäß kommt es in Wohngebieten, durch die landwirtschaftlicher Verkehr fließt, oft zu Behinderungen durch parkende Fahrzeuge der Anwohner. Wir bitten die Parksituation im öffentlichen Raum so zu gestalten, dass diese Berücksichtigung findet.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass vor allem während der Erntezeiten es zu Lärm- und Staubemissionen von den Straßen kommen kann, die in das geplante Gebiet wirken können.</p> <p>2. Unsinnbach</p> <p>Der Unsinnbach entwässert die Feldflur in nördliche Richtung.</p>	<p>Der "Berliner Ring" liegt außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Der Gemeinde ist die Bedeutung der Straßen für den landwirtschaftlichen Verkehr bekannt. Die Straßenbreiten der genannten Straßen sind auch in Bezug auf den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt worden.</p> <p>Entweder ist ein Parken von vorneherein nicht vorgesehen (s. "Koppelweg"), oder es sind Parkbuchten ausgewiesen, durch die die Fahrbahn freigehalten wird.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>Wasserverband Peine, vom 05.10.2015</p>	<p>Inwieweit Entwässerungen der Ackerflächen z.B. in Form von Dränagen von den Planungen betroffen sind, sollte einer Prüfung unterzogen werden.</p> <p>Unterhaltungspflichtiger des Unsinnbaches ist der Bruchgrabenverband.</p> <p>Zur Unterhaltung des Grabens muss eine uneingeschränkte Zuwegung möglich sein. Wir bitten Weiteres mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.</p> <p>3. Kläranlage</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nördlich des Plangebietes die Kläranlage der Gemeinde Harsum ist. Von dieser Anlage gehen Emissionen in Form von Geruch aus. Ob die in der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genannten Werte überschritten werden, bedürfte u. E. einer weitergehenden Prüfung, bei der wir unsere Hilfeleistung anbieten könnten.</p> <p>Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise und Anregungen bestehen zur o. g. Bauleitplanung keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wasserversorgung im Plangebiet erfolgt durch die Erweiterung des Trinkwassernetzes der Ortschaft Harsum. 2. Hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenflächenbereich ist die Einhaltung der Hinweise des DVGW-Regelwerkes GW 125 und A TV-H 162 "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" zu beachten. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstimmung wird erfolgen. Eine Zugänglichkeit ist über die Straße "Berliner Ring" und über die geplante Grünfläche gegeben.</p> <p>Weitergehende Untersuchungen zu Geruchsemissionen erfolgen nach Erfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes. Evtl. auftretende Emissionen könnten durch technische Ausrüstung der Kläranlage gemindert werden, so dass grundsätzlich eine Verträglichkeit erreicht werden kann.</p> <p>Dies wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: Wasserverband Peine</p> <p>NABU Kreisverband Hildesheim e.V. / NABU Landesverband Niedersachsen,</p> <p>Ornithologischer Verein zu Hildesheim e.V., Naturschutzverband Niedersachsen vom 05.10.15</p>	<p>Dieser Hinweis hat auch Gültigkeit für Baumpflanzungen in privaten Grundstücken, sofern diese im Trassenbereich von zu verlegenden Ver- und Entsorgungsleitungen liegen.</p> <p>Soweit die Erschließung von Grundstücken durch Privatwege vorgesehen ist, bitten wir vor Veräußerung der Wege an die Anlieger um Eintragung von beschränkt persönlichen Grunddienstbarkeiten zum Schutz der vorgesehenen bzw. betriebenen Versorgungsleitungen.</p> <p>Wir bedanken uns zunächst für die gewährte Einsicht in das Fachgutachten des Büros für Landschaftsplanung Dipl. Ing. Helmut Mextorf (Untersuchung auf Vorkommen von Feldhamstern).</p> <p>Die Gutachten vom 02. Juni und 01. September 2015 dokumentieren keinerlei Hamstervorkommen in den untersuchten Gebieten bei potentiell guter Habitateignung auf dem überwiegenden Flächenanteil (GA MEXTORF "Frühjahrsuntersuchung, dort 2).</p> <p>Dieses Ergebnis deckt sich nicht mit uns vor einigen Tagen mitgeteilten Hinweisen auf Feldhamstervorkommen auf der Grundlage von privater Seite durchgeführter Kartierungen im Gemeindegebiet, die sich unter anderem auch auf Teilflächen des Plangebiets erstreckt haben (14.07.15, 17.09.15 und 21.09.15).</p> <p>Festgestellt wurden von uns 21 Hamsterbauten, und im weiteren 500-m-Radius noch 2 weitere. Wegen der Einzelnachweise bitten wir um Beiziehung der der UNB bzw. dem NLWKN vorliegenden Meldedaten, sie liegen uns nicht vor.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die der Bauleitplanung nachgelagerten Umsetzungsphase. Sie werden zukünftig bei Erfordernis beachtet werden.</p> <p>Die Gemeinde wird die Flächen im nächsten Frühjahr nach der Winterruhe der Feldhamster erneut gutachterlich untersuchen lassen.</p> <p>Die vorgelegten Angaben in Bezug auf die Fläche, die Standorte und die Anzahl sind zu unkonkret; es kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit das Plangebiet oder die nähere Umgebung gemeint ist.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: NABU, OVH, Naturschutzverband</p>	<p>Der Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>) gehört zu den stark gefährdeten Säugetierarten. Bundesweit kommt er nur noch in wenigen zusammenhängenden Gebieten vor. Feldhamster sind im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse gelistet und entsprechend nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch durch nationales Recht streng geschützt.</p> <p>Die unerwartete Diskrepanz zwischen den Gutachten MEXTORF und den uns von mitgeteilten Daten veranlasst uns zu folgender Stellungnahme zur Feldhamsterproblematik:</p> <p>Niedersachsen hat für den Feldhamster eine immens hohe Verantwortung, da es große Arealflächen der bundesdeutschen Verbreitung aufweist und die nordwestliche Verbreitungsgrenze durch Niedersachsen verläuft.</p> <p>Der Landkreis Hildesheim zählt zu den Gebieten für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen mit Prioritätensetzung, da hier bedeutende Feldhamstervorkommen nachgewiesen sind. (NLWKN 2011). Besonders der Hildesheimer Nordkreis zählt mit seinen fruchtbaren Lössböden in der Börde zu den Verbreitungsschwerpunkten des Feldhamsters.</p>	<p>Die Bedeutung des Feldhamsters ist der Gemeinde bekannt. Im Umweltbericht wurde bereits darauf hingewiesen, dass mit der Inanspruchnahme von Flächen ein entsprechender Potenzialausgleich für den Verlust des Lebensraumes des Feldhamsters zu leisten ist. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) sind die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu bestimmen, deren Umsetzung grundsätzlich möglich ist.</p> <p>Gleichzeitig muss die Gemeinde aber auch ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von geeignetem Wohnraum am Grundzentrum in Harsum nachkommen, gerade weil hier bestehende Versorgungsstrukturen im Sinne der Nachhaltigkeit weiter genutzt werden können und sollen.</p> <p>Nachweislich sind in den Innenlagen der Ortschaft Harsum keine weiteren Baulandreserven vorhanden. Die Gemeinde ist also darauf angewiesen, Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Da das gesamte Gemeindegebiet von Harsum, als Teil der Hildesheimer Lößbörde, sich innerhalb eines potenziell für den Feldhamster gut geeigneten Lebensraumes befindet, kann davon ausgegangen werden, dass bei jeglicher Flächenausweisung im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen ein Konfliktpotenzial in Bezug auf den Lebensraum des Feldhamsters gegeben ist.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: NABU, OVH, Naturschutzverband</p>	<p>Den hier ansässigen Städten und Gemeinden kommt daher eine tragende Aufgabe bei der Umsetzung der Erhaltungsziele der Feldhamster zu. Die Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Verbundsystemen für die Feldhamster hat hier absolut höchste Priorität. Als Gemeinde des Landkreises Hildesheim hat Harsum diese Schutzprioritäten anzusetzen.</p> <p>Die Förderung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Verbundsystemen für die Feldhamster hat hier höchste Priorität. Für die Gemeinde Harsum wurde dies bereits in der wissenschaftlichen Arbeit von HERR aufgegriffen, die zu dem eindeutigen Ergebnis kommt, dass eine weitere Versiegelung des Gemeindegebietes zu vermeiden ist.</p> <p>MEXTORF spricht in seinen Gutachten davon, dass das Plangebiet in Bezug auf die Zuwanderung von Individuen von außerhalb "stark isoliert" ist (S. 2 GA Frühjahrsuntersuchung). Für den Feldhamsterbestand im Untersuchungsgebiet bringt dies naturgemäß eingeschränkte Möglichkeiten zum genetischen Austausch mit sich.</p> <p>Zudem führt die besondere Lage dazu, dass auch die Ausweichmöglichkeiten für die Feldhamster beschränkt werden, denn die Fläche schließt nördlich an die Ortschaft Harsum an.</p>	<p>Dies kann aber nicht bedeuten, dass damit jegliche Flächenausweisung von Wohnbauland innerhalb der Hildesheimer Lößbörde unmöglich wird. Vielmehr muss eine verträgliche Bodennutzung entwickelt werden, die beiden Seiten angemessen Raum zur Verfügung stellt.</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht stellt der Standort weiterhin für die Ortschaft Harsum die im Vergleich besten Voraussetzungen für ein Wohngebiet bereit. Die Standortalternativen weisen für den Feldhamster gleiche Lebensraumqualitäten auf.</p> <p>Innerhalb des Umweltberichtes des Bebauungsplanes Nr. 25 "Ährenkamp" sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Feldhamster darzustellen. Diese Maßnahmen sind, mit fachlicher Begleitung und unter Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, zu entwickeln.</p> <p>Auf Flächennutzungsplanebene der 33. Änd. ist festzustellen, dass eine Verlagerung und Verbesserung des Lebensraumes des Feldhamsters z.B. in weiter nördlich oder westlich liegende Bereiche erfolgen kann, wo traditionell weiträumig Getreideanbau betrieben wird, und dass damit wirksame Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden können.</p> <p>Das Vorkommen des Feldhamsters steht also grundsätzlich der Darstellung von Wohnbauflächen auf Flächennutzungsplanebene nicht entgegen. Auf Bebauungsplanebene werden geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: NABU, OVH, Naturschutzverband</p>	<p>Es handelt sich um Lössboden mit sehr guter landwirtschaftlicher Eignung. Die Bewirtschaftung erfolgte in 2015 auf der westlichen Ackerfläche mit Zuckerrüben, auf der östlichen Fläche mit Winterweizen.</p> <p>Für den Feldhamster ist diese Fläche gut geeignet. Im westlichen Bereich grenzt die Fläche an den Unsinnbach, der ganzjährig Wasser führt und aufgrund seiner Strömung eine Barriere für die Hamsterpopulation darstellt. Ein Ausweichen in westliche Richtung ist für die Feldhamster somit nur schwer möglich. In nördlicher Richtung liegen Feldflächen, die ihre Begrenzung in der Kläranlage der Gemeinde Harsum und nordöstlich in den ehemaligen Teichen der Zuckerfabrik Harsum, sowie der stillgelegten Bahnlinie des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen finden. Im Süden des geplanten Baugebietes schließt sich Besiedlungsfläche der Ortschaft Harsum, sowie östlich die Bahnstrecke Lehrte-Hildesheim an.</p> <p>Eine Verknappung der Besiedlungsfläche würden die Population in diesem Bereich direkt schwächen und einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit sich bringen.</p>	<p>Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es stehen nördlich des Plangebietes, sowie im näheren und weiteren Umfeld großräumige Ackerflächen zu Verfügung.</p> <p>Es muss davon ausgegangen werden, dass auch ein Austausch über die bestehenden Barrieren hinweg immer wieder stattfindet bzw. stattgefunden hat, da sonst eine Besiedlung durch Feldhamster in einer derart bereits gestörten Situation kaum plausibel ist, und langfristig eine Population auch keinen Bestand gehabt hätte. Austauschmöglichkeiten bestehen z.B. über die Öffnung der Bahnunterführung im Norden, auch die Bahndämme (im Norden) können gequert werden, zumal die dort befindliche Vegetation Schutz und Nahrung bietet.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: NABU, OVH, Naturschutzverband</p>	<p>Die Gründe für die voneinander abweichenden Beobachtungsergebnisse dürften darin zu finden sein, dass bei der Frühjahrskartierung nur das Zuckerrübenfeld kartiert wurde.</p> <p>Da Hamster im Sommer öfter den Bau wechseln und die Zuckerrüben zu diesem Vegetationszeitpunkt nur geringe Deckung bieten (Stichwort "lückige Vegetationsdecke", s. GA MEXTORF), war zu erwarten, dass die Hamster ihre Baue im benachbarten Weizenfeld anlegten. Eine alleinige Kartierung des Rübenfeldes reichte nicht aus.</p> <p>Bei der Nacherntekartierung wurde wiederum nur eine Teilfläche untersucht. Viele Tiere öffnen die Baue nach der Bodenbearbeitung jedoch nicht mehr oder wandern direkt nach der Ernte ab, z. B. gerne in die Zuckerrübe, die noch lange gute Deckung bietet.</p> <p>Wandert ein Tier ab und kommt nicht zu seinem Bau zurück, ist dieser nach der Bodenbearbeitung nicht mehr zu sehen. Aufgrund der Reproduktionsrate der Feldhamster und der großen Motivation zur Abwanderung in eine besser geeignete Umgebung (Sichtschutz vor Prädatoren), hätte die Fläche des Rübenfeldes erneut untersucht werden müssen, um weitere Baue und vor allem auch Junghamsterbaue aufzufinden.</p>	<p>Eine frühere Begehung war wegen anderer Rahmenbedingungen nicht möglich. Die Gemeinde wollte jedoch trotzdem möglichst frühzeitig zu einer generellen Einschätzung des Gebietes gelangen.</p> <p>Im nächsten Frühjahr werden weitere Kartierungen durch einen Gutachter erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
noch: NABU, OVH, Naturschutzverband	<p>Bei der erforderlichen neuen Kartierung ist zu beachten, dass neben den Fortpflanzungsstätten der Feldhamster auch die Ruhestätten geschützt sind. Bei beiden ist der ständige Aktionsradius der Hamster von 50 Meter um den Bau zu berücksichtigen. Ruhestätten der Feldhamster sind auch in Gärten, Ackerrainen und Hecken zu finden. Diese Bereiche, nebst Aktionsradius, sind dem Untersuchungsraum zuzuschlagen.</p> <p>Um eine sichere Aussage über die Feldhamsterpopulation treffen zu können, müssen mehrere Kartierungen stattfinden. Da jeder Hamster nur einen Winterbau anlegt, lassen sich durch deren Aufnahme die besten Rückschlüsse ziehen. Die gesamte Fläche muss folglich im Frühjahr im Abstand von 3 bis 5 Metern abgegangen werden. Der Begehungsabstand ist von der Höhe der Vegetation abhängig und muss zweimalig erfolgen. Eine erste Begehung Anfang April, um die zuerst geöffneten Winterbaue zu kartieren und eine weitere Ende April. Bei einer einzigen Begehung können nicht alle Winterbaue erfasst werden.</p> <p>Da Anfang April nur die älteren Tiere aktiv sind und die Baue in relativ kurzer Zeit verlassen werden und durch die Bewirtschaftung der Flächen diese Bauten Ende April schon verschüttet sind während die jüngeren Tiere ihre Baue zu diesem Zeitraum erst öffnen.</p> <p>Daher kann nur eine mindestens zweimalige Kartierung, die jeweils den vollständigen Untersuchungsraum abdeckt, eine sichere Bestandsermittlung liefern.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: NABU, OVH, Naturschutzverband</p>	<p>Da keine Untersuchung der Ruhestätten der Feldhamster in den Gärten des direkt an das Planungsgebiet angrenzenden Wohngebietes erfolgen kann, lässt sich eine spätere Sommerbesiedlung der Flächen nicht ausschließen.</p> <p>Weiterhin dürfte der gewählte Abstand im Rahmen der Sommerkartierung am 28. August 2015 wohl zu groß gewählt worden sein: Durch die aufstehenden Stoppeln und die Strohreste lassen sich bei zu großen Abständen nicht alle Hamsterbaue erfassen.</p> <p>Feinkartierung bedeutet, dass die gesamte Fläche lückenlos auf das Vorhandensein von Feldhamsterbauten kontrolliert wird. (Köhler et al. 2001)</p> <p>Zur Frage des aus den vorliegenden Daten abzuleitenden artenschutzrechtlichen Maßnahmenkataloges verweisen wir zunächst auf die beigefügte Ablichtung des "Artensteckbriefes Feldhamster".</p> <p>Wir gehen nach den vorliegenden Informationen davon aus, dass auf der Baufläche tatsächlich Feldhamster vorkommen. Es sind vorgezogene CEF Maßnahmen durchzuführen. Nach den vorliegenden Kartierungsergebnissen wird die Baumaßnahme gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen (Störungsverbot und Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Die bislang im Planungsverfahren vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind deshalb anzupassen.</p>	<p>Dies stellt eine Vermutung dar. Der Gutachter folgte einer von den Naturschutzbehörden anerkannten Methodik.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Art und Umfang der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wird auf der Ebene der Bebauungsplanung konkretisiert.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: NABU, OVH, Naturschutzverband</p>	<p>Außerdem ist die Berechnung der Kompensationsfläche neu vorzunehmen, da aufgrund der Vielzahl der aufgefundenen Baue die Annahme von einem Bau pro Hektar viel zu gering ist.</p> <p>Unabhängig von der Größe der Ausgleichsfläche ist ein dauerhaftes Monitoring der Maßnahmen zu gewährleisten. Statt einer großen, wären mehrere kleinteilige Maßnahmen sinnvoll, die über eine große Fläche verteilt und miteinander verbunden sind. So zum Beispiel kleinteiliger Anbau von Wintergetreide, Luzerne und Sommergetreide im Wechsel verbunden mit mindestens 5 m breiten Feldrainen und feldhamsterfreundlich bewirtschafteten Ackerrandstreifen. Die Bodenbearbeitung soll nur zwischen dem 15. Oktober und dem 31. März erfolgen, beim Sommergetreide im Frühjahr. Das Schlägeln der Getreidestreifen sollte frühestens am 15. Oktober, das Schlägeln oder Mähen der Luzerne Mitte Mai bis Mitte Juni geschehen. Alle drei Jahre Umbruch und Neuanlage gemeinsam mit den Getreidestreifen (gegebenenfalls Wechsel von Getreide zu Luzerne).</p> <p>Kein Einsatz von Gülle oder Pflanzenschutzmitteln, keine Rodentizide, keine Bewässerung und kein Tiefenumbruch bzw. -lockerung. Ernte und Mahd nur am Tage. ("Kompensationsmaßnahmen für den Feldhamster", siehe http://www.feldhamster.de/schutz.html).</p> <p>Bei der Wahl von Maßnahmenflächen sollten möglichst die Richtwerte für Mindestabstände des bayerischen Artenhilfsprogramms eingehalten werden (BAYRISCHES LANDESAMT 2008): Ca. 250 m zu Siedlungen, stark befahrenen Straßen- und Bahnlinien,</p>	<p>Es wurde der Ausgleich für den potenziellen Lebensraum berechnet, die Annahme von einem Bau / ha stellt einen Durchschnittswert dar. Die abschließende Berechnung des Kompensationsbedarfes erfolgt im Rahmen des B-Plans Nr. 25 "Ährenkamp" nach Abschluss der gutachterlichen Beurteilung.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen allgemeine Hinweise zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für den Feldhamster dar.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: NABU, OVH, Naturschutzverband</p>	<p>bewohnten Gebäuden im Außenbereich, permanent Wasser führenden Gewässern, Wäldern, Hecken und Feldgehölzen sowie ca. 100 m zu wenig befahrenen Straßen und Bahnlinien, unbewohnten Gebäuden im Außenbereich und Entwässerungsgräben, Regenrückhaltebecken u. ä.</p> <p>Die hamsterfreundliche Bewirtschaftung muss dauerhaft sichergestellt und durch ein Monitoring kontrolliert werden.</p> <p>Soweit nach Auswertung der Fachliteratur ersichtlich, kommt ein Abfangen und Umsiedeln der Hamster nicht in Frage, da dieses die Population schwächt. Aufgrund der hohen Motivation zur Rückwanderung ist die Gefahr für die Hamster durch Prädatoren zu sterben sehr hoch. Eine Umsiedlung im Herbst führt zu erhöhten Wintersterblichkeiten bei den Hamstern, während eine Umsiedlung im Frühjahr direkt in die Reproduktionsphase der Hamster fällt.</p> <p>Umsetzungsstress wirkt sich negativ auf die Synchronisation der circannualen Rhythmik der Feldhamster aus. Dies kann eine Verschiebung der Reproduktionsphase und damit einen beträchtlichen Reproduktionsausfall zur Folge haben. Störungen durch künstliches Licht, Fänge und Umsetzungen sollten deshalb in der empfindlichen Synchronisationsphase (circa 15. Mai bis 15. Juli) unterlassen werden.</p> <p>Eine Umsiedlung als Maßnahme ist deshalb abzulehnen. Ein eigenständiges Abwandern der Hamster muss solange abgewartet werden, bis die Fläche hamsterfrei ist. Anreize für die eigenständige Abwanderung bieten hamsterfreundlich bewirtschaftete Flächen, die möglichst an die Fläche angrenzen.</p>	<p>Geeignete Maßnahmen werden im Rahmen der Bebauungsplanung benannt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>noch: NABU, OVH, Naturschutzverband</p>	<p>Da auch Grünland von den Hamstern für die Anlage von Ruhestätten verwendet wird, ist nur die Anlage einer Schwarzbrache 2 Jahre vor Baubeginn als sichere Vergrämungsmaßnahme anzusehen. Allerdings sind die Hamster auf der Schwarzbrache einem erhöhten Prädationsrisiko ausgesetzt, so dass mit dieser Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht vermieden werden kann.</p> <p>"Die Anpassung der Bewirtschaftung wird in der nächsten Vegetationsperiode wirksam. Die Zeitdauer bis zur Besiedlung der Zielfläche ist davon abhängig, wie groß die Entfernung zwischen Ursprungs- und Zielfläche ist. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Feldhamster bei dieser Methode pro Jahr nur 50-70 m zurücklegen (HELLWIG 2004a). Liegen die beiden Flächen nicht mehr als 100 m auseinander, so ist eine Umsetzung der Maßnahme in weniger als fünf Jahren möglich. Die Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit ist als kurz einzustufen."</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die mitgeteilten Beobachtungsergebnisse eine Neubewertung der bislang vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen erfordern.</p> <p>Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist ferner ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) durchzuführen.</p> <p>Als Anlage wurde der Stellungnahme beigelegt: "Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben - Endbericht, Hannover/Marburg 2010, Artensteckbrief zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Feldhamster - <i>Cricetus cricetus</i>"</p>	

Gemeinde **Harsum**
 Landkreis **Hildesheim**

Flächennutzungsplan **33. Änderung** (Wohnbauflächen in Harsum)
 Ortschaft **Harsum**

**Anlage 2
zur Beschlussvorlage**

Abwägung **der Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung
und § 4 (2) BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bundeswehr, e-mail vom 06.01.2016</p> <p>Deutsche Bahn AG, e-mail vom 25.01.2016</p>	<p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die DB Immobilien, als von der Deutsche Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als der Träger öffentlicher Belange zu der o. g. Bauleitplanung.</p> <p>In unmittelbarer Nachbarschaft verlaufen unsere planfestgestellten Eisenbahnanlagen der Strecke Lehrte-Nordstemmen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emmissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.)</p>	<p>Durch die Gemeinde Harsum ist ein schalltechnisches Gutachten beauftragt worden, das ausführlich die Auswirkungen des Schienenlärms durch den bestehenden und insbesondere den durch die Deutsche Bahn AG prognostizierten Eisenbahnverkehr darstellt und geeignete Maßnahmen zum Schallschutz vorschlägt (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, 15.09.2015).</p>

<p>noch: Deutsche Bahn AG</p> <p>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Schreiben vom 27.01.2016</p>	<p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p> <p>Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissions-schutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az:4 C 694/10.N)."</p> <p>Erforderlichenfalls sind vom Planungsträger oder den Bauherren im Einzelnen auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen bei Schlaf- und Wohnräumen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Diese Schallschutzmaßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den B-Plan Nr. 25 "Ährenkamp" konkretisiert und textlich festgesetzt worden.</p> <p>Die ermittelten Vorkehrungen sind geeignet, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herzustellen.</p> <p>Dies ist der Gemeinde bekannt. Zum Schutz der Wohnbevölkerung wird dies so erfolgen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	--

<p>Landkreis Hildesheim Schreiben vom 26.01.2016</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 06.10.2015 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Aus Anlass der erneuten Beteiligung ist folgendes vorzutragen:</p> <p>1. Denkmalschutz</p> <p>Bei den betroffenen Flurstücken / Grundstücken handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).</p> <p>Hinweis:</p> <p>Es wird angeregt, die Rechtsgrundlagen um das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz zu ergänzen.</p> <p>2. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde</p> <p>Hinweis: Wegen der örtlichen Nähe des Plangebietes zur Kläranlage der Gemeinde Harsum wird empfohlen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Geruchsimmissionsprognose im Sinne der GIRL erstellen zu lassen (ggf. durch LWK Nds.).</p> <p>3. Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen zum Bodenmanagement sind sowohl für das betreffende Plangebiet als auch für den Bereich der externen Ausgleichsflächen im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung sicher zu stellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Eine entsprechende Umsetzung ist im nachgelagerten Bauleitplanverfahren z. B. in Form einer Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zu sichern.</p>	<p>Das Erfordernis wird geprüft.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan-Ebene) werden entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Die Umsetzung wird im Rahmen der Ausführungsplanung behandelt.</p>
---	--	---

<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>Die bodenkundliche Baubegleitung sollte frühzeitig in die nachfolgenden Phasen zur Durchführung (Ausführungsplanung und folgende) eingebunden werden, um die entsprechend erforderlichen Details vorzubereiten.</p> <p>Zum Inhalt und Umfang der bodenkundlichen Baubegleitung wird auf einschlägige Vorgaben und Leitfäden verwiesen, wie z. B. das BVB-Merkblatt Band 2 (Hg. Bundesverband Boden 2013) oder Bodenschutz beim Bauen - Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen, LBEG 2014, Geoberichte 28).</p> <p>Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 05.01.2016</p>	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.09.2015 die nach wie vor gültig ist. Die Stellungnahme liegt in Kopie bei.</p>	<p>Es wurden Einwendungen zur Bewertung der Böden gemacht. Des weiteren wurde empfohlen, evtl. Bodenbelastungen zu prüfen.</p> <p>Die Abwägung der Gemeinde Harsum hierzu gilt weiterhin: die Bodenbewertung erfolgt nach den Vorgaben des NLWKN. Bodenbelastungen liegen nach Auskunft des Landkreises Hildesheim im Plangebiet nicht vor.</p>
<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Schreiben vom 14.01.2016</p>	<p>Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. o.a. Vorhaben vorgetragen, wenn die entsprechenden Lärmrichtwerte an den Wohnbauflächen durch die in der Nähe befindlichen Gewerbebetriebe eingehalten werden.</p>	<p>Dies wurde innerhalb des schalltechnischen Gutachtens, das durch die Gemeinde Harsum beauftragt wurde, berücksichtigt. Die Lärmrichtwerte werden eingehalten. (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, 15.09.2015).</p>

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 31.12.2015</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.</p> <p>Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben PTI 21 PB Han 1, Heinrich Drangmeister lfd.-Nr. 6504 aus 2015 vom 15.09.2015, das weiterhin Gültigkeit hat.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Gemeinde hierzu verwiesen. Es wurde seitens der Telekom darauf hingewiesen, dass keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, und zukünftig bei der Ausbauplanung ausreichende Trassen vorzusehen sind. Dies wird seitens der Gemeinde im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>
<p>Wasserverband Peine Schreiben vom 15.01.2016</p>	<p>im Rahmen der öffentlichen Auslegung des o. g. Flächennutzungsplanes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.10.2015.</p> <p>Im Bereich des Berliner Rings liegt eine Trinkwasser-Transportleitung DN 250 Guss). Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Schutzstreifen und Mindestabstände unbedingt einzuhalten sind.</p>	<p>Es wird auf die Stellungnahme der Gemeinde hierzu verwiesen.</p> <p>Dies wird im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt werden, sofern überhaupt das Plangebiet berührt wird.</p>

<p>Unterhaltungsverband Untere Innerste Harz- wasserwerke GmbH, e-mail vom 29.01.16</p>	<p>Zu den Aufgaben des Unterhaltungsverbandes gehört die Unterhaltung des Unsinnbaches. Bei der Gestaltung des Grünraumes entlang des Unsinnbaches ist darauf zu achten, daß die Zugänglichkeit zum Unsinnbach für maschinelle Mäharbeiten gewahrt bleibt.</p> <p>Sollten Bepflanzungen innerhalb eines 5m-Streifens erfolgen, sind diese mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.</p> <p>Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Dies wird innerhalb des B-Planes Nr. 25 "Ährenkamp" thematisiert. Es ist eine Zugänglichkeit über die geplanten Wege und Grünflächen möglich; die Abstimmung ist bereits erfolgt.</p>
<p>Ornithologischer Verein Hildesheim, e-mail vom 28.01.16</p>	<p>Vor Durchführung der angekündigten weiteren Frühjahrs-Kartierungen halten wir eine weitere Stellungnahme zum derzeitigen Zeitpunkt für untunlich, da dies nur zu einer Wiederholung der bereits mit unserer Stellungnahme vom 05.10.2015 vorgetragenden Argumente führen würde. Mit den bislang vorliegenden Ergebnissen der Feldhamsterkartierungen hatten wir uns bereits auseinandergesetzt.</p> <p>Bitte informieren Sie uns, wenn neue Erkenntnisse vorliegen.</p>	<p>Eine weitere Klärung erfolgt nach Durchführung der faunistischen Kartierungen. Diese werden auf der Bebauungsplanebene (innerhalb des B-Planes Nr. 25 "Ährenkamp") berücksichtigt werden.</p>
<p>H. Becker, Harsum Fax vom 29.01.16</p>	<p>Hiermit möchte ich fristgerecht folgende Sachverhalte monieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der LK Hildesheim hat mir schriftlich bestätigt, das sich der in meinem Eigentum ehemalige Klärteich der Zuckerfabrik Harsum dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegt. <p>Er wurde unter dem Kennzeichen GB HI 3725-27 in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft aufgenommen.</p>	<p>Eine Information erfolgt innerhalb des Beteiligungsverfahrens.</p>

Diese Fläche wird auch in Ihrer 33. Änderung als "Vogelgebiet" beschrieben. In den letzten Jahren musste ich leider feststellen, dass immer weniger (Regen) - Wasser im Teich ist und dieser zu verlanden droht.

Ein Schreiben von mir an die Herren Kemnah, Bruns und Wirries vom 05.07.2015 mit der Aufforderung einer Prüfung sauberes Regenwasser aus dem neuen Baugebiet in den Teich zu leiten, ist bis dato noch nicht beantwortet worden. Es besteht ein natürliches Gefälle und meiner Meinung nach eine gewisse Verpflichtung der Gemeinde, das besonders geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu unterstützen

Gleichzeitig könnte auch das geplante Rückhaltebecken am Unsinnbach kleiner ausfallen.

2. Im Auftrag bzw. als künftiger Eigentümer des Grundstückes 51/1 (aktuell Gartenland Kampstr.) moniere ich vorsorglich die Anbindung / Erschließung der südlich an "Ährenkamp" angrenzenden Grundstücke. Eine Bauvoranfrage beim LK Hildesheim ist noch nicht beantwortet worden.

Die Sachlage wird derzeit geprüft und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Auswirkungen auf die 33. Änderung des FNP bestehen nicht.

Das Grundstück 51/1 kann über die Kampstraße erschlossen werden.

Im B-Plan Nr. 25 "Ährenkamp" wird Vorsorge getroffen, dass eine zukünftige Erschließung der westlich der Kampstraße liegenden Gartengrundstücke langfristig möglich ist.